

II- 2291 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. März 1973 No. 1165/J

A n f r a g e

der Abgeordneten KOLLER, FRODL, TÖDLING
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Befreiung der Freiwilligen Feuerwehr von der Mehrwertsteuerpflicht

In soweit auf Grund der bestehenden Rechtslage die Freiwilligen Feuerwehren Körperschaften öffentlichen Rechtes sind, unterlagen sie bisher nicht der Umsatzsteuerpflicht. Das bis 31.12.1972 gültige Umsatzsteuergesetz hat alle Umsätze der Freiwilligen Feuerwehren von der Umsatzsteuer befreit. Aus diesem Grunde waren auch die Einnahmen aus einer über die Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben hinaus gehenden Tätigkeit (Feuerwehrbälle, Sammlungen usw.) umsatzsteuerfrei.

Nach dem Mehrwertsteuergesetz werden nunmehr die Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer sogenannten "Betriebe gewerblicher Art" als Unternehmer behandelt. Die Auslegung dieses Begriffes führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und damit zu einer uneinheitlichen Behandlung der Feuerwehren durch die Finanzämter. Besonders akut wird diese Problematik bei den von den Freiwilligen Feuerwehren durchgeführten Veranstaltungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie, Herr Minister bereit, um Schwierigkeiten und Benachteiligungen für die Freiwilligen Feuerwehren hintanzuhalten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, die nachgeordneten Dienststellen im Erlaßwege davon zu unterrichten, daß die Veranstaltungstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im weitesten Sinne (Bälle, Sommerfeste, Fetzenmarkt, Landes- und Bundesfeuerwehrtage usw.) nicht als "Betrieb gewerblicher Art" zu verstehen ist?

-2-

- 2) Falls Sie, Herr Minister, vorstehende Frage verneinen, was ist die Begründung hierfür, zumal Überschüsse aus solchen Veranstaltungen ausschließlich zur Erfüllung der gestellten Aufgaben bzw. gemeinnützige Zwecke (Anschaffung von Gerät und Ausrüstung, Bau von Rüsthäusern usw.) verwendet werden?